

In dieser Jugendordnung sind die Angaben des männlichen Geschlechts immer auf beide Geschlechter zu beziehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Wiederholung verzichtet.

§ 1 Name

Die Motorbootjugend Sachsen - Anhalt ist die Jugendorganisation im Landesverband Motorbootsport Sachsen - Anhalt e.V. Sie wird von den Jugendlichen aus den Mitgliedsvereinen des Landesverbandes gebildet. Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind die Mitglieder der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, ungeachtet einer eventuellen abweichenden Regelung in den Vereinssatzungen. Die Motorbootjugend ist Mitglied der Deutschen Motorbootjugend im DMYV e.V.

§ 2 Ziele / Aufgaben

Die Motorbootjugend führt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Landesverbandes Motorbootsport Sachsen - Anhalt e.V. und den Richtlinien der DMYV - Jugendselbständig sportliche und jugendpflegerische Aktivitäten durch. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung bei und fördert Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und zur gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend. Durch Begegnungen mit anderen Jugendlichen nationaler Landesverbände und ausländischen Gruppen wird die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung geweckt.

Sie koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des Landesverbandes. Die Motorbootjugend unterhält die Verbindung zu den Jugendorganisationen anderer Sportverbände, insbesondere zur Sportjugend Sachsen - Anhalt, der Deutschen Motorbootjugend im DMYV e.V. und der Union Internationale Motonautique (UIM) in Angelegenheiten des Jugendsportes.

§ 3 Grundsätze

Die Motorbootjugend führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Landesverbandes Motorbootsport Sachsen - Anhalt e.V. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit

Die Motorbootjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitverantwortung der Jugend sowie den Umwelt- und Naturschutz auf dem Wasser ein.

Die Motorbootjugend bekennt sich zum motorisierten Wassersport und zur olympischen Idee. Sie setzt sich für die erklärten Ziele des Landesverbandes Motorbootsport Sachsen - Anhalt und der DMJ im DMYV e.V. ein.

§ 4 Organe

Die Organe der Motorbootjugend sind;

1. Landesjugendtag
2. Landesjugendvorstand

§ 5 Landsjugendtag

1. **Stellung und Zusammensetzung**
Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Motorbootjugend.
Dem Landesjugendtag gehören an:
 - der Landesjugendvorstand
 - die Teilnehmer der Vereinsjugend der Mitgliedsvereine
2. **Stimmrecht**
Die Teilnehmer und die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben je eine Stimme. Die Stimmen der Teilnehmer sind übertragbar, wobei jeder Teilnehmer maximal 2 Stimmen auf sich vereinen darf.
3. **Aufgaben**
 - a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Landesverband,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes;
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d. Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - e. Wahl / Abwahl des Vorstandes
 - f. Genehmigung des Haushaltplanes
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.

Die Jugendordnung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Bestätigung des Präsidiums des Landesverbandes im Rahmen der Satzung.

4. **Zusammentritt**
Der Ordentliche Landesjugendtag wird vom Landesjugendvorstand alle zwei Jahre im Vorfeld des Verbandstages des Landesverbandes Motorbootsport Sachsen - Anhalt e.V. einberufen.
Ein außerordentlicher Landesjugendtag ist auf Beschluss des Landesjugendvorstandes mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens fünf Antragsberechtigten einzuberufen. Antragsberechtigt ist die Jugendvertretung der Mitgliedsvereine.
5. **Einladung**
Zum ordentlichen und außerordentlichen Landesjugendtag muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich durch den Landesjugendvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter eingeladen werden.
6. **Tagungsleitung**
Der Landesjugendvorstand stellt aus seiner Mitte die Versammlungsleitung. Sollte eine Versammlungsleitung durch den Landesjugendvorstand nicht gestellt werden, wählt der Landesjugendtag einen Versammlungsleiter.
7. **Anträge zum Landesjugendtag können nur durch den Landesjugendvorstand, den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine eingebracht werden.**
Anträge zum Landesjugendtag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesjugendtages in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes Motorbootsport Sachsen - Anhalt eingegangen sein.

Anträge zum Landesjugendtag sind den Antragsberechtigten spätestens eine Woche vor dem Landesjugendtag schriftlich bekannt zu geben. Ggfs ist die Tagesordnung durch den Landesjugendvorstand zu ergänzen.

Auf dem Landesjugendtag können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Landesjugendtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Anträge an den Landesjugendtag müssen auf Verlangen vom Antragsteller mündlich begründet werden.

8. **Beschlussfähigkeit - Abstimmung - Wahlen**
Der ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderung der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer.

§ 6 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand wird für 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Wählbar sind Teilnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zum Vorsitzenden, Stellvertreter und Kassenwart sind nur wählbar wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar sind auch Jugendbeauftragte der Vereine.
Die Wahlen sind grundsätzlich in offener Wahl durchzuführen, es sein den, die geheime Wahl wird auf Antrag beschlossen.
2. Der Landesjugendvorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden der Motorbootjugend Sachsen-Anhalt
 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Kassenwart
 4. Beisitzer - Schlauchbootjugend
 5. Beisitzer - Rennbootjugend
3. **Aufgaben**
Die Aufgaben des Landesjugendvorstandes ergeben sich insbesondere aus § 2 dieser Jugendordnung und aus den vom Landesjugendtag und dem Landesjugendvorstand gesetzten Aufgabenschwerpunkten.
Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu bilden, deren Beschlüsse seiner Genehmigung bedürfen. Landesvorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, einberufen.
Zu den Sitzungen des Landesjugendvorstandes wird der Präsident des Landesverbandes Motorbootsport Sachsen - Anhalt eingeladen.
Zur Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung sollen beide Geschlechter im Vorstand angemessen vertreten sein.

§ 7 Mittelbewirtschaftung und -verwaltung, Kassenprüfung

Die Motorbootjugend erhält zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben einen bestimmten Betrag. Die Höhe des Betrages hat das

Präsidium des Landesverbandes Motorbootsport für jedes Kalenderjahr festzulegen.

Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel des Landesverbandes unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplanes der Motorbootjugend.

Der Wirtschaftsplan ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr dem Präsidium des Landesverbandes Motorbootsport vorzulegen.

Auf Verlangen des Präsidiums hat der Landesjugendvorstand dem Präsidium Auskunft über Ein- und Ausgaben zu erteilen und Einsicht in die Finanzunterlagen zu gewähren.

Der Kassenwart legt dem Landesjugendvorstand sechs Wochen vor dem Landesjugendtag einen schriftlichen Kassenbericht vor. Zu jedem Landesjugendtag trägt der Kassenwart einen Kassenbericht und den für das Folgejahr entworfenen Etat vor. Kassenprüfungen werden rechtzeitig vor jeden Landesjugendtag von den bestellten Kassenprüfern der Motorbootjugend durchgeführt. Das Ergebnis ist dem Landesjugendtag vorzutragen.

§ 8 Vertretung nach außen

Die Motorbootjugend wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

Der Landesjugendvorsitzende oder sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Präsidiums des Landesverbandes Motorbootsport einzuladen. Sein Stimmrecht ergibt sich aus der gültigen Satzung des Landesverbandes Motorbootsport Sachsen - Anhalt e.V.

§ 9 Schutzbestimmungen für die Jugendlichen

Die Organe der Motorbootjugend und die angeschlossenen Vereinsjugendorganisationen sollen sich dafür einsetzen, dass Wettkämpfe für Jugendlichen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Zustimmung des Landesverbandesvorstandes und des Landesjugendtages mit Datum 16.03.2008 in Kraft.

Zustimmung des Präsidiums am: 16.04.2008

Präsident: Rudolf Königer
i. O. unterschrieben